

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. August 1966	Nummer 122
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
23234	20. 7. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bauwerke aus Stahlbeton mit leichten Zuschlagstoffen	1538
23724	22. 7. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete; hier: Gewährung von Festbetragsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln	1541

I.

23234

Bauwerke aus Stahlbeton mit leichten Zuschlagstoffen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 20. 7. 1966 — II B 2 — 2.750 Nr. 764/66

1. Nach DIN 1045 — Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton (Ausgabe November 1959) — § 5, Ziffer 4 gelten als Betonzuschläge auch leichte Zuschlagstoffe mit porigem Gefüge. Da es seinerzeit jedoch noch nicht möglich war, Beton aus leichten Zuschlagstoffen mit Festigkeiten $> 120 \text{ kp/cm}^2$ zielsicher herzustellen, blieb die Verwendung bewehrten Leichtbetons auf gering beanspruchte Bauteile, z. B. Platten mit kleinen Stützweiten (vgl. DIN 4028 — Stahlbeton-Hohldielen), beschränkt, für die die Anwendung der Bestimmungen des Normblattes DIN 1045 ohne nennenswerte Einschränkungen noch vertretbar erschien.

Bei Verwendung des erst in jüngster Zeit entwickelten bewehrten Leichtbetons mit Betongüten $\geq B 160$ sind diese Bestimmungen jedoch kein ausreichender Beurteilungsmaßstab hinsichtlich der hierbei zu stellenden Anforderungen an Ausführung und Bemessung.

Als Grundlage für den Nachweis der Brauchbarkeit ist nunmehr von einem Arbeitskreis unter Leitung des Direktors des Institutes für Bauforschung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Prof. Dr.-Ing. Wesche, und unter Mitarbeit des Arbeitskreises „Schüttrbeton e. V.“, Krefeld, ein Gutachten über „Bauwerke aus Stahlbeton mit leichten Zuschlagstoffen“ erarbeitet und das Ergebnis als „Vorläufige Richtlinien für die Ausführung“ zusammengefaßt worden. Dabei wurden die Ergebnisse der in Deutschland und im Ausland durchgeführten Forschungsarbeiten weitgehend berücksichtigt^{*)}.

2. Der Deutsche Ausschuß für Stahlbeton ist zur Zeit darum bemüht, allgemein gültige Anwendungsrichtlinien für Leichtbeton — Betongüte $\geq B 160$ — bei Stahlbetonbauteilen auf der Grundlage dieses Gutachtens zu erarbeiten. Bis zur bauaufsichtlichen Einführung solcher Richtlinien bedarf die Verwendung von Stahlbetonbauteilen mit leichten Zuschlagstoffen einer Zustimmung im Einzelfall entsprechend § 23 BauO NW. Diese Zustimmung erteile ich mit folgender Maßgabe:
- 2.1 Der Ausführung und Bemessung von Stahlbetonbauteilen mit leichten Zuschlagstoffen sind bis auf weiteres die als Anlage bekanntgemachten Vorläufigen Richtlinien für die Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton mit leichten Zuschlagstoffen zugrunde zu legen.
- 2.2 Leichte Zuschlagstoffe dürfen im Sinne der „Vorläufigen Richtlinien“ für Stahlbetonbauteile nur verwendet werden, wenn ihre Güte auf der Grundlage eines Überwachungsvertrages entsprechend § 26

Anlage

^{*)} Vergleiche z. B.:

Walz und Wischers:
„Konstruktions-Leichtbeton hoher Festigkeit“,
Beton-Verlag G.m.b.H., Düsseldorf;

Heufers:
„Konstruktionsleichtbeton B 300 aus deutschen geblähten Leichtzuschlagstoffen“,
Beton 3/1966, Beton-Verlag G.m.b.H., Düsseldorf;

Schulz:
„Grundlagen für die Herstellung konstruktiver Leichtbetone aus geblähten Zuschlagstoffen“,
Betonsteinzeitung 11, 12/1965;

Weigler und Reissmann:
„Untersuchungen an Konstruktions-Leichtbetonen“,
Betonsteinzeitung 11/1965;
„Betontechnische Berichte 1965“,
Beton-Verlag G.m.b.H., Düsseldorf.

BauO NW gesichert ist. Für den Abschluß von Überwachungsverträgen kommen bis auf weiteres nur

das Institut für Bauforschung der
Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
51 Aachen
Schinkelstraße

und

das Staatliche Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen
46 Dortmund-Aplerbeck
Marsbruchstraße 186

in Betracht.

3. Ergänzend zu den einzelnen Abschnitten der „Richtlinien“ wird noch auf folgendes hingewiesen:
- 3.1 **Zu 1. Begriffsbestimmung:** Eine Beschränkung des Volumenanteils leichter Zuschlagstoffe oder die Festlegung einer oberen Begrenzung der Rohdichte erscheint wegen der Vielfalt der möglichen und auch bereits angewendeten Betonzusammensetzungen nicht möglich. Der unvermeidliche Sprung, der sich beim Übergang von Beton aus leichten Zuschlagstoffen zum Normalbeton ergibt, ist nicht schwerwiegend und führt zu Ergebnissen, die auf der sicheren Seite liegen. Die Begrenzung der Rohdichte nach unten soll Betone ausschließen, die sich in ihren Eigenschaften in nicht mehr vertretbarem Maße von den für diese Richtlinien vorausgesetzten Mittelwerten unterscheiden.
- 3.2 **Zu 2. Anforderungen an die Zuschlagstoffe:** Künstlich hergestellte Zuschlagstoffe werden nur in Ausnahmefällen schädliche Bestandteile enthalten. Bei Verwendung von Zuschlagstoffen aus natürlichen Vorkommen können jedoch von Fall zu Fall weitere Beurteilungsmaßstäbe erforderlich werden.
- 3.3 **Zu 3.1. Güteklassen:** Bei Verwendung der Betongüteklasse B 300 und höher sollte größter Wert auf das Vorliegen umfangreicher Versuchsergebnisse gelegt werden. Auf keinen Fall dürfen unerfahrene Unternehmer mit der Herstellung eines derartigen Betons beauftragt werden. Wegen des uneinheitlichen Verlaufes der Festigkeitsentwicklung bei den verschiedenen Leichtbetonzuschlagstoffen ist es zur Zeit nicht möglich, bestimmte Umrechnungswerte für Festigkeiten unter 28 Tagen anzugeben.
- 3.4 **Zu 3.2. Rohdichteklassen:** Die Rohdichteklassen 1,40, 1,60 und 1,80 sollten vorzugsweise angewendet werden. Für andere Rohdichteklassen sollte stets ein Einzeleignungsnachweis geführt werden.
- 3.5 **Zu 3.3. Sieblinien:** Da für Beton aus leichten Zuschlagstoffen stets Eignungsprüfungen erforderlich sind, kann auf Forderungen hinsichtlich der Kornzusammensetzung verzichtet werden. Die Begrenzung des Größtkorns auf 25 mm erfolgt wegen der ungünstigen Beeinflussung der Zug- und Schubfestigkeiten durch die im allgemeinen weniger korngroben, groben Zuschlagstoffe. Bei einigen Zuschlagstoffen dürfte eine Begrenzung auf nur 15 mm Größtkorn erforderlich werden.
- 3.6 **Zu 4. Herstellung des Betons:** Da Rohdichte, Kornfestigkeit und Wasseraufnahme der einzelnen leichten Zuschlagstoffe sehr unterschiedlich sein können, ist es nötig, vor jeder Verwendung Eignungsprüfungen mit Beton anzustellen, bei denen mehr als bei Normalbeton auf die möglicherweise große Wasseraufnahme und auf das Größtkorn des Zuschlags Rücksicht genommen werden muß (vgl. K. Walz: „Technologische und mechanische Besonderheiten des konstruktiven Leichtbetons“, Betontechnische Berichte 1965, Beton-Verlag G.m.b.H., Düsseldorf). Besonders zu beobachten sind auch die nach DIN 1045 § 6 laufend durchzuführenden Güteprüfungen.
- 3.7 **Zu 6.1 Formänderungen:** Die angegebene Gleichung ergibt Mittelwerte für den Elastizitäts-Modul, die von Einzelwerten bis zu etwa $50\,000 \text{ kp/cm}^2$ über- bzw. unterschritten werden können. Für schwierigere

statisch unbestimmte Konstruktionen sollte daher möglichst der tatsächliche anhand von Eignungsprüfungen ermittelte E-Modul in Rechnung gestellt werden.

3.8 **Zu 6.2 Bemessung biegebeanspruchter Bauteile:** Der Wert $n = 15$ wurde in erster Linie deswegen beibehalten, weil dadurch eine erhebliche Erschwerung der Bemessung vermieden wurde. Nachrechnungen von Balkenversuchen ergaben auch in ungünstigen Fällen Bruchsicherheiten von $\nu > 2,0$, wenn die zulässigen Stahlspannungen von 2000 bis 2400 kp/cm² nicht überschritten wurden. Anzustreben wäre die Veröffentlichung von Bemessungstabellen für variable Werte von n , wobei der E-Modul mit seinen Werten gemäß Abschnitt 6.1. eingesetzt werden sollte.

3.9 **Zu 6.3. Mindestnutzhöhe:** Durch die angegebene Erhöhung der Mindestnutzhöhe wird erreicht, daß die elastischen und die zeitabhängigen Verformungen etwa gleich große Werte wie bei Normalbeton annehmen.

3.10 **Zu 6.4. Bemessung druckbeanspruchter Bauteile:** Versuche haben ergeben, daß bis zu der angegebenen Schlankheit von $\lambda = 45$ im Tragverhalten druckbeanspruchter Bauteile aus Beton mit leichten Zuschlagstoffen kein wesentlicher Unterschied zu den entsprechenden Bauteilen aus Normalbeton besteht. Für schlankere Stützen wird das Tragverhalten ungünstiger. Bis zum Vorliegen gesicherter λ -Werte für größere Schlankheiten dürfen daher derartige Stützen nicht ausgeführt werden.

3.11 **Zu 6.5. Zulässige Spannungen:** Die geringere Kornfestigkeit poriger Zuschlagstoffe macht sich durch eine relativ zur Druckfestigkeit verringerte Zug- und Schubfestigkeit bemerkbar. Die Haftfestigkeit von Betonformstählen in Beton aus leichten Zuschlagstoffen ist annähernd die gleiche wie in Normalbeton, während die Haftfestigkeit von Rundstählen merklich geringer sein kann. Zur Herabsetzung der zulässigen Stahlspannungen führten verschiedenartige Gründe: Die unrichtige Erfassung der Spannungsverteilung

im Biegequerschnitt durch Anwendung des Festwertes $n = 15$, das nicht geklärte Verhalten des Betons in der Biegedruckzone. Fragen der Ribbildung, das Verhalten des Betons an Abbiegestellen (Eindrückungen durch verringerten Verformungswiderstand, Abplatzungen durch verringerte Spaltzugfestigkeit).

3.12 **Kriechen und Schwinden:** Einige Leichtbetone zeigen gegenüber Normalbeton erhöhte Schwind- und Kriechverformungen. Zur Zeit ist es noch nicht möglich, in den Richtlinien Zahlenwerte anzugeben.

3.13 Für Herstellung und Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton mit leichten Zuschlagstoffen ist die Kenntnis der erst in jüngster Zeit hierfür ermittelten wissenschaftlichen Grundlagen unerlässlich. Auf die einschlägige, insbesondere auf die unter Nr. 1 ds. RdErl. im Auszug aufgeführte Literatur wird daher besonders hingewiesen.

4. Auf die Verwendung leichter Zuschlagstoffe für Bauwerke aus Spannbeton nach DIN 4227 — Spannbeton — sind die „Vorläufigen Richtlinien“ nicht ohne weiteres anwendbar. Die Verwendung leichter Zuschlagstoffe für Spannbetonbauteile bedarf daher bis auf weiteres der Einholung meiner Zustimmung entsprechend § 23 BauO NW in jedem Einzelfall.

5. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, auf diesen RdErl. in den Regierungsamtsblättern hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
unteren Bauaufsichtsbehörden,
das Landesprüfamt für Baustatik,
Sonderprüfamt für Baustatik Bochum,
die kommunalen Prüfämter für Baustatik,
Prüfingenieure für Baustatik,
staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und
Gemeindeverbände.

Anlage

Bauwerke aus Stahlbeton mit leichten Zuschlagstoffen

Vorläufige Richtlinien für die Ausführung

— Entwurf März 1966 —

Vorbemerkung:

Für die Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton mit leichten Zuschlagstoffen gelten die Bestimmungen der Normen DIN 1045 — Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton — und DIN 4225 — Fertigteile aus Stahlbeton —, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

1. Begriffsbestimmung

Beton mit leichten Zuschlagstoffen im Sinne dieser Richtlinien ist ein Beton mit geschlossenem Gefüge, der ganz oder teilweise unter Verwendung von leichten Zuschlagstoffen hergestellt wird; seine Rohdichte (lufttrocken) beträgt mindestens $1,20 \text{ kg dm}^{-3}$.

2. Anforderungen an die Zuschlagstoffe

Die Zuschlagstoffe dürfen keine Stoffe enthalten, die die Beständigkeit des Betons schädigen oder den Bewehrungsstahl angreifen können *).

Anhaltswerte für die Schädlichkeit gibt folgende Übersicht:

- Mehlfine Stoffe: Die in DIN 4226 — Beton-zuschlagstoffe aus natürlichen Vorkommen, Vorl. Richtlinien für Lieferung und Abnahme — angeführten zulässigen Mengen dürfen überschritten werden, wenn deren Unschädlichkeit durch Beton-eignungsprüfungen nachgewiesen ist.
- Glühverlust: Der Glühverlust, geprüft nach dem „Analysengang für Zemente“ **), soll im allgemeinen 5 Massen-% nicht übersteigen.
- Eisengehalt: Der Eisengehalt, gerechnet als Fe_2O_3 , soll bei der Prüfung nach ASTM-Standard C 330—64 T ***) $1,5 \text{ mg je } 200 \text{ g}$ Zuschlagstoff nicht überschreiten.
- Raumbeständigkeit: Zuschlagstoffe dürfen bei der Autoklavprüfung nach ASTM-Standard C 330—64 T ***) nicht zu Absprengungen in der Betonoberfläche führen.

3. Anforderungen an den Beton

3.1. Güteklassen

Es gelten die Bestimmungen des Normblattes DIN 1045 (Ausgabe November 1959). Auf § 5, Abschnitt 2, wird besonders hingewiesen. Wird für die Bewertung des Betons die Würfel Festigkeit in einem früheren Alter als 28 Tage zugrunde gelegt, so ist die Nennfestigkeit mindestens zu erreichen.

3.2. Rohdichteklassen

Die Rohdichte wird nach 28tägiger Normlagerung am 20-cm-Würfel festgestellt. Es werden folgende Rohdichteklassen unterschieden:

Prüfergebnisse kg dm^{-3}	Rohdichteklasse (Nennrohddichte)
1,20 bis 1,40	1,40
1,41 bis 1,60	1,60
1,61 bis 1,80	1,80

*) siehe auch DIN 1045, § 5, Abschn. 4 c.
DIN 4226, § 3.
DIN 4163, Abschn. 3.

Richtlinien für Lieferung und Prüfung von Hoch-oferschlecke als Zuschlagstoff für Stahlbeton.
Abschn. II 1 und II 4.

**) Herausgegeben vom Verein Deutscher Zementwerke, Düsseldorf, 1961.

***) Zu beziehen durch Beuth-Vertrieb G.m.b.H., Berlin 15 und Köln.

In Sonderfällen können sinngemäß auch höhere Rohdichteklassen eingeführt werden.

Die Rohdichteklasse 1,40 ist nur für untergeordnete Bauteile zugelassen. Kleinere Betonrohddichten als $1,20 \text{ kg dm}^{-3}$ sind unzulässig.

Für die Belastungsannahmen ist das Berechnungsgewicht gleich der um $0,10 \text{ kg dm}^{-3}$ erhöhten Nennrohddichte. Bei sehr starker Bewehrung sind entsprechende Zuschläge erforderlich. Bei Einzelnachweisen der Betonrohddichte sind andere Berechnungsgewichte zulässig.

3.3. Sieblinien

Die Sieblinien werden auf Grund von Eignungsprüfungen gewählt. Abb. 1 und 2 der DIN 1045 geben Hinweise für die volumenmäßige Zusammensetzung stetiger Sieblinien. Das Größtkorn darf 25 mm nicht überschreiten.

3.4. Zementgehalt

Der erforderliche Zementgehalt richtet sich nach der Eignungsprüfung; er muß mindestens 300 kg m^{-3} verdichteten Betons betragen.

4. Herstellung des Betons

Die Zuschlagstoffe müssen so zugegeben werden, daß die auf Grund der Eignungsprüfung festgelegte Zusammensetzung eingehalten wird. Hierbei ist der Feuchtigkeitsgehalt der Zuschlagstoffe zu berücksichtigen. Die Trockengewichte der nach Volumen oder nach Gewicht abgemessenen Zuschlagstoffmengen sind häufig nachzuprüfen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Vornässen der Zuschlagstoffe, dem Zementleim nach Verlassen des Mixers durch saugende Zuschlagstoffe kein Wasser mehr entzogen wird.

Für Leichtbeton ist im allgemeinen eine längere Mischdauer erforderlich, sie beträgt im Normalfall nach Zugabe aller Stoffe etwa 2 Minuten. Handmischung ist unzulässig.

5. Betonüberdeckung

Die in DIN 1045 und DIN 4225 festgelegten Betonüberdeckungen *) sind um 0,5 cm zu vergrößern. Die Überdeckung muß mindestens gleich dem Größtkorn $\pm 0,5 \text{ cm}$ sein.

6. Berechnungsannahmen

6.1. Formänderungen

Bei der Berechnung statisch unbestimmter Größen und Verformungen ist der Elastizitätsmodul nach der Gleichung

$$E_{\text{Druck}} = E_{\text{Zug}} = 4000 \cdot \sqrt[3]{\frac{f_{28}^3}{\rho_{28}}} \text{ kp cm}^{-2}$$

zu ermitteln. Dabei ist

ρ_{28} = bei der Eignungsprüfung nach DIN 1048 im Alter von 28 Tagen an Würfeln von 20 cm Kantenlänge festgestellte Betonrohddichte (kg dm^{-3}),

f_{28} = bei der Eignungsprüfung nach DIN 1048 im Alter von 28 Tagen festgestellte Betondruckfestigkeit (kp cm^{-2}).

Soil der tatsächliche Elastizitätsmodul des verwendeten Betons in Rechnung gestellt werden, so ist er durch Versuche an einer anerkannten Prüfanstalt zu ermitteln. Dabei ist der Sehnmodul $E_b = \frac{\sigma}{\epsilon}$ für die zulässige Betonspannung zu bestimmen.

6.2. Bemessung biegebeanspruchter Bauteile

Für die Ermittlung der Spannungen im Stahlbetonquerschnitt (Biegung ohne und mit Längskraft) ist

*) Vgl. auch RdErl. v. 16. 7. 1963 betr. Korrosionsschutz bei Spannbeton- und Stahlbetonbauteilen (MBl. NW. S. 1438/SMBL. NW 23234).

mit einem Verhältnis der Elastizitätsmaße von Stahl zu Beton von $n = 15$ zu rechnen, sofern kein anderer Nachweis geführt wird.

6.3. Mindestnutzhöhe

Die in DIN 1045 und den entsprechenden Ergänzungserlassen vorgeschriebenen Mindestnutzhöhen für platten- und balkenartige Tragwerke sind um rund 10 % zu vergrößern.

6.4. Bemessung druckbeanspruchter Bauteile

Die Bemessung erfolgt für Schlankheitsgrade

$\lambda = \frac{h_k}{i} \leq 45$ nach DIN 1045, § 27. Dabei gilt für ausmittigen Druck die vorläufige Neufassung zu § 27, Abschn. 2 d (Fassung März 1966).

Bis auf weiteres sind Druckglieder mit Schlankheitsgraden $\lambda > 45$ nicht zugelassen.

6.5. Zulässige Spannungen

Die ohne Nachweis der Schubsicherung bzw. der Verdrehungsbewehrung zulässigen Spannungen nach DIN 1045, Tafel V, Zeilen 25, 26, 28 und 30 sind nur mit ihrem 0,6fachen Wert in Rechnung zu stellen.

Für die statisch erforderliche Bewehrung dürfen nur Betonformstähle der Gruppen III und IV nach DIN 1045 verwendet werden. Die zulässigen Stahlspannungen betragen einheitlich für alle Bauteile und Anwendungsbereiche:

Stabdurchmesser mm	zulässige Spannung kp/cm ²
bis 20	2200
bis 26	2000

Für alle übrigen zulässigen Spannungen gilt DIN 1045 Tafel V.

— MBl. NW. 1966 S. 1538.

23724

Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete;

hier: Gewährung von Festbetragsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 22. 7. 1966 —
III A 5 — 4.15 — 3703:66

Der RdErl. v. 7. 4. 1966 wird wie folgt ergänzt:

1. In Nr. 2 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Soll neben dem Festbetragsdarlehen ein persönliches Darlehen gewährt werden, so dürfen beide Darlehen zusammen 85 v. H. des gemäß Nr. 7 Abs. 1 LBWB zulässigen Wohnungsfürsorgedarlehens nicht übersteigen.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

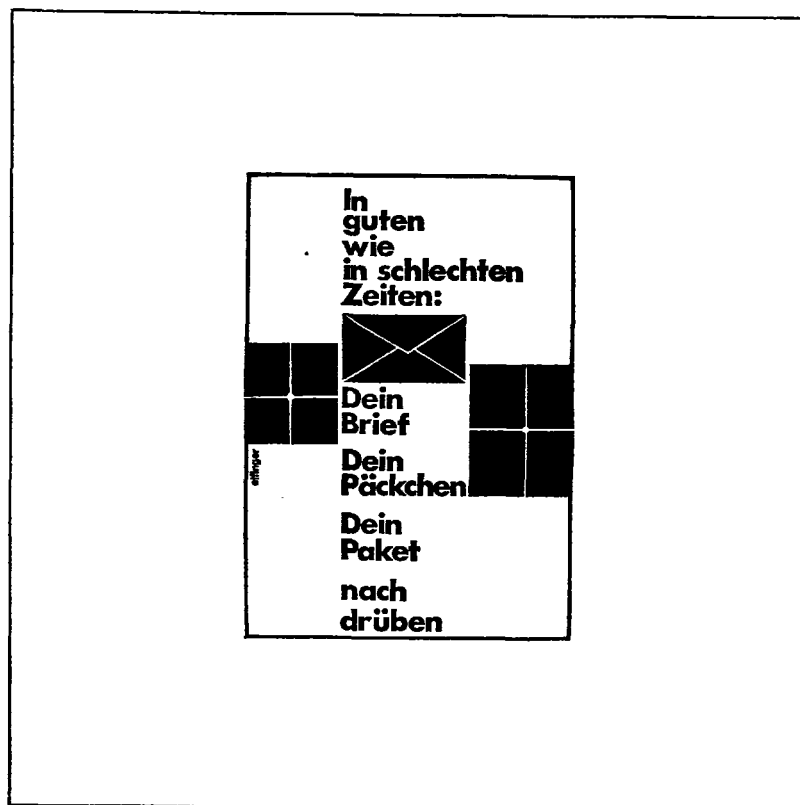
2. In Nr. 3 werden die Worte „nach Nr. 7“ durch die Worte „nach Nrn. 7 und 12“ ersetzt.
3. Der RdErl. v. 7. 4. 1966 i. d. F. dieses Änderungserlasses ist auf solche Anträge auf Gewährung von Festbetragsdarlehen anzuwenden, die nach dem 5. 7. 1966 der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegt worden sind.

Bezug: Mein RdErl. v. 7. 4. 1966 (MBl. NW. S. 807 / SMBl. NW. 23724).

An die Regierungspräsidenten.

Landesbaubehörde Ruhr, Essen,
Oberfinanzdirektionen
Düsseldorf, Köln und Münster,
Kernforschungsanlage Jülich
des Landes Nordrhein-Westfalen, Jülich,
Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

— MBl. NW. 1966 S. 1541.



Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2 bis 3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	}	je Sendung
Schokoladewaren	300 g		
Tabakerzeugnisse	50 g		
5. Verboten: Konserven oder andere Behälter, die bei der Kontrolle nicht leicht geöffnet werden können (bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen!), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.